Familienzuschlag

(Monatsbeträge in Euro)

Gültig vom 1. Januar 2014 bis 30. Juni 2014

Besoldungsgruppen	Stufe 1 (§ 40 Abs. 1)	Stufe 2 (§ 40 Abs. 2)
A 4 bis A 8	112,42	213,37
übrige	118,06	219,01

Bei mehr als einem Kind erhöht sich der Familienzuschlag	
für das zweite zu berücksichtigende Kind um	100,95
für das dritte und jedes weitere zu berücksichtigende Kind um	314,54

Erhöhungsbeträge für die Besoldungsgruppen A 4 und A 5 Der Familienzuschlag erhöht sich	
in der Stufe 2 für das erste zu berücksichtigende Kind um	5,11
ab der Stufe 3 für jedes weitere zu berücksichtigende Kind um	
in der Besoldungsgruppe A 4 um je	20,45
in der Besoldungsgruppe A 5 um je	15,34

Soweit dadurch im Einzelfall die Besoldung hinter derjenigen aus einer niedrigeren Besoldungsgruppe zurückbleibt, wird der Unterschiedsbetrag zusätzlich gewährt.

Anrechnungsbetrag nach § 39 Abs. 2 Satz 1	
- in den Besoldungsgruppen A 4 bis A 8:	104,47
- in den Besoldungsgruppen A 9 bis A 12:	110,89